



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1008**

Änderungsantrag Fraktion AfD - **Drs. 7/1096**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales und Integration den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 4

Hagen Kohl  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/1008

**Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 13 das Komma und die Wörter „Beauftragung Dritter“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 werden die Wörter „und Behandlungseinrichtungen eines Einrichtungsträgers, soweit diese innerhalb eines Rettungsdienstbereiches oder benachbarter Rettungsdienstbereiche liegen“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.

Beschlussempfehlung Ausschuss Inneres und Sport

**Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Notfallsanitäter ist, wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886, 939), in der jeweils geltenden Fassung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und werden die Wörter „Beauftragung Dritter“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungen nach § 12 sollen in einem transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren an die gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Katastrophenschutz mitwirken.“

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Notfallsanitäter ist, wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel **1h** des Gesetzes vom **4.** April 2017 (BGBl. I S. **778, 789**), in der jeweils geltenden Fassung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. unverändert

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift **werden** das Komma und \_\_\_\_ die Wörter „Beauftragung Dritter“ gestrichen.

b) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

**aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Genehmigungen nach § 12 sollen \_\_\_\_\_ **den** gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Katastrophenschutz mitwirken.“

**bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

**„Das Auswahlverfahren für die Erteilung der Ge-**

- c) In Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder der Auftrag an Dritte“ gestrichen.
6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 Nrn. 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nrn. 7 und 8“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4 Nrn. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 8“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz“ durch die Wörter „Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.
8. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 15“ durch

**nehmung ist transparent, fair und diskriminierungsfrei zu gestalten.“**

**cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.**

- c) unverändert
6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 Nrn. 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nrn. 7 und 8“ und die Angabe **„in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nrn. 8 und 9“** durch die Angabe **„im Fall des § 1 Abs. 3 Nr. 8“** ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) **\_\_Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
- „(2) Soweit in der Notfallrettung der Notarzt in einem gesonderten Rettungsmittel, insbesondere in einem Notarzteinsatzfahrzeug, zum Notfallort gebracht wird (Rendezvous-System), ist dieses mit einer Person, die die Ausbildung zum Rettungsanitäter abgeschlossen hat, zu besetzen.“**
8. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 15“ durch

|  |   |
|--|---|
| die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 1 Satz 3, 14 und 15“ ersetzt.   | die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 1 Satz 3, <b>die §§ 14 und 15</b> “ ersetzt. |
| b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  | b) unverändert  |
| „Auf die Mitwirkung des Landes als Leistungserbringer in der Luftrettung findet § 12 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. § 13 gilt mit der Maßgabe, dass Genehmigungen gemäß § 12 nach den Vorschriften der §§ 97 bis 154 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erteilen sind.“ |   |
| 9. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Rettungsassistent“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.  | 9. unverändert  |
| 10. § 30 Abs. 6 erhält folgende Fassung:   | 10. unverändert   |
| „(6) Ergänzend zu § 28 Abs. 3 gelten § 7 Abs. 6, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 3 und § 19 entsprechend.“  |   |
| 11. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rettungsassistent“ durch das Wort „Rettungssanitäter“ ersetzt.  | 11. unverändert   |
| 12. § 48 wird wie folgt geändert:  | 12. § 48 wird wie folgt geändert:                                       |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:   | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                    |
| aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.  | aa) unverändert   |
| bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  | bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 <b>angefügt</b> :              |

„4. ohne von dieser Aufgabe entbunden zu sein, entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 seinen Verpflichtungen zur Gestellung ärztlichen Fachpersonals im Rahmen notärztlicher Versorgung nicht nachkommt.“

- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „einhunderttausend Euro“ ein Komma und die Angabe „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird an das Satzende die Angabe „, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Kassenärztliche Vereinigung“ angefügt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personen, denen vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722), die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistenten erteilt worden ist, können anstelle eines Notfallsanitäters weiterhin die Aufgaben eines Rettungsassistenten für die Dauer von längstens 10 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes wahrnehmen.“

„4. \_\_\_ entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 seinen Verpflichtungen zur **Bereitstellung** ärztlichen Fachpersonals im Rahmen notärztlicher Versorgung nicht nachkommt, **ohne nach § 23 Abs. 4 Satz 3 von dieser Aufgabe entbunden zu sein.**“

- b) In Absatz 2 **werden** nach den Wörtern „einhunderttausend Euro“ ein Komma und die **Wörter** „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 **werden nach dem Wort „Landesverwaltungsamt“ \_\_\_ ein Komma und die Wörter** „, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Kassenärztliche Vereinigung“ angefügt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personen, denen vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722), die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent\_ erteilt worden ist, können anstelle eines Notfallsanitäters weiterhin die Aufgaben eines Rettungsassistenten für die Dauer von längstens **zehn** Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes **des Landes Sachsen-Anhalt** wahrnehmen.“

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b angefügt:

„(5a) Erteilte Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit.

(5b) Sofern die bisherigen Genehmigungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vorsehen, können diese unbeschadet der Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 einmalig erteilt werden.“

## § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a **bis 5c** eingefügt:

„(5a) unverändert

(5b) Sofern die bisherigen Genehmigungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vorsehen, können diese unbeschadet der Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 einmalig erteilt werden.\_

**(5c) Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt begonnene Auswahlverfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“**

## § 2

- (1) unverändert
- (2) § 1 **Nr.** 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.